



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0767 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
21.10.2009	Kreisausschuss			
22.10.2009	Kreistag			

Bezeichnung:

Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen

Hier: Anpassung der Richtlinie an die neue Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Der Landkreis und die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden haben auf der Grundlage des § 69 Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 13 AGKJHG eine Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen getroffen. Die Vereinbarung trat zum 01.01.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013. Gefördert werden die zum Stichtag 01.10. des Vorjahres tatsächlich belegten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis in Spielkreisen, Kindergärten und Krippen.

Das Gesetz sieht vor, dass auch für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Die Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen trat erstmals zum 01.01.2007 in Kraft. Danach werden Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter entsprechend der Plätze in Kindergärten und Spielkreisen gefördert. Die bestehende Richtlinie ist an die neue Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen anzupassen.

Der Änderung der Richtlinie wurde im Jugendhilfeausschuss am 28.04.2009 und im Kreisausschuss am 30.04.2009 einstimmig zugestimmt. Im Kreistag am 07.05.2009 beantragte Abg. Dr. Fröhlich die Streichung der Worte „nicht gewerbliche“ im Entwurf der Richtlinie. Nach einer Diskussion wurde einstimmig beschlossen, den Änderungsentwurf der Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen zur weiteren Beratung an den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.

Am 02.07.2009 fand ein Gespräch zwischen Abg. Dr. Fröhlich, Abg. Gudella-de Graaf sowie Herrn Pragal und Frau Ritter von der Verwaltung statt, in dem die aufgeworfene Thematik und die Angebotssituation von Hortplätzen im Landkreises Rotenburg (Wümme) erörtert wurde.

Derzeit existieren im Landkreis insgesamt 114 Hortplätze die von öffentlichen und freien gemeinnützigen Trägern angeboten werden. Hiervon sind zurzeit lediglich 82 belegt. Da nach gemeinsamer Einschätzung durch den Ausbau des Angebotes von Ganztagsbeschulung die Nachfrage nach Hortplätzen eher weiter abnehmen wird, war man sich einig, dass der Hortbereich im Landkreis Rotenburg (Wümme) für gewerbliche Träger erkennbar kein wirtschaftlich interessanter Bereich sei und insoweit die Frage der Förderung von gewerblichen Trägern im Hinblick auf Horteinrichtungen aufgrund der Bedarfs- und Nachfragesituation im Landkreis keine wirkliche Relevanz besitze.

Vor diesem Hintergrund und um die mit der Anpassung der Förderrichtlinie von Hortplätzen verbundene Erhöhung der Förderung nicht weiter zu verzögern, erklärte sich Abg. Dr. Fröhlich mit dem Entwurf der Hortrichtlinie wie im Jugendhilfeausschuss und Kreisausschuss beschlossen, einverstanden. Die Teilnehmer des Gesprächs kamen weiter überein, dass die von Dr. Fröhlich gewünschte grundsätzliche Diskussion zum Thema Förderung „privat-gewerblicher Träger“ an anderer Stelle zu einem späteren Zeitpunkt geführt werden soll, sofern Dr. Fröhlich einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Entwurf der Richtlinie ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind durch Kursivdruck gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen wird wie in der Anlage beigefügt und durch Kursivdruck gekennzeichnet, zugestimmt.

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG ^(WÜMME)

"Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen"

1. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als örtlicher Träger der Jugendhilfe fördert im Rahmen des Ausbaus der bedarfsgerechten Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen den Betrieb von Hortplätzen durch kommunale, private nicht gewerbliche Träger sowie freie anerkannte Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
2. Über die Förderung entscheidet der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
3. Empfänger der Förderung sind kommunale, freie und private nicht gewerbliche Träger (eingetragene und gemeinnützige Vereine). Eine gültige Betriebserlaubnis des Niedersächsischen Kultusministeriums, Referat Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Fachdienst Lüneburg, muss vorliegen. Der Träger verpflichtet sich, eine gesonderte Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII mit dem Landkreis abzuschließen.
- ~~4. Solange im Landkreis Rotenburg (Wümme) kein bedarfsgerechtes Angebot an Hortplätzen vorhanden ist, ist der Träger verpflichtet, die Plätze unter Beachtung von § 24 Abs. 3 SGB VIII zu vergeben.~~
4. Der Träger erhält für die tatsächlich belegten Hortplätze einen Förderbetrag in der Höhe, wie sie in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kindergärten und Spielkreise festgelegt ist.
Gefördert werden die zum Stichtag 01.10. des Vorjahres tatsächlich belegten Hortplätze entsprechend der Betriebserlaubnis
 1. ab einer Betreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich mit 206 € jährlich,
 2. ab einer Betreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich mit 258 € jährlich,
 3. ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden wöchentlich mit 273 € jährlich.

Nimmt eine Einrichtung/Gruppe ihren Betrieb erst nach dem Stichtag aber vor Beginn des nächsten Hortjahres auf, wird die Förderung ab Betriebsbeginn für jeden tatsächlich belegten Platz anteilig gezahlt.
Die Höhe der Förderung der tatsächlich belegten Plätze wird über einen gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie berechneten Preisindex an die allgemeine Preissteigerung angepasst. Der Landkreis berechnet den Preisindex nach den Vorgaben der Anlage 1 jährlich neu und passt die Förderhöhe entsprechend an. Die Anpassung der Förderhöhe wird erstmalig für das Jahr 2010 durchgeführt. Die Anlage ist Gegenstand dieser Richtlinie.
 Eine Investitionsförderung wird nicht gewährt.
5. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
6. Die Förderung wird jeweils zum 01.07. eines Jahres gezahlt.
7. Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme),
 Der Landrat

Anlage 1 zur Richtlinie zur Förderung von Hortplätzen

Preisindex für die Anpassung der Förderhöhe der tatsächlich belegten Plätze in Horteinrichtungen

- Vorbemerkung: Der Preisindex wird auf der Grundlage eines Kostenverhältnisses von 80% Personalkosten zu 20 % sonstigen Kosten definiert, welches sich aus den Haushaltsplänen der Gemeinden ergibt.
- Es ergibt sich daher folgende **Berechnungsformel**:
Relative Veränderung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt (Quelle Stat. Bundesamt, Basis 2005 = 100) des Vorjahres bewertet mit 20 %
+
tarifliche Erhöhung der Personalkosten in Prozent bezogen auf das Vorjahr (Quelle Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen, Basis 2008 = 100) bewertet mit 80 %

Beispiel:

Erhöhungsfaktor 2009 =

$$0,2 \times \frac{(\text{Index 2008} - \text{Index 2007})}{\text{Index 2007}} \times 100$$

+

0,8 x durchschnittliche tarifliche Änderung auf der Basis des Vorjahres

- Der Landkreis berechnet den Index nach den genannten Kriterien ab dem Jahr 2010 jährlich neu und passt die Förderhöhe entsprechend an, erstmalig für das Jahr 2010.